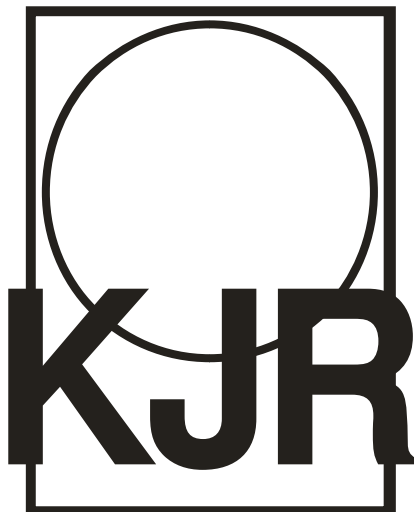


Kreisjugendring Passau

**Richtlinien  
zur Förderung der Jugendarbeit**

im Landkreis Passau

ab 01.01.2013



## Vorwort

Die vorliegenden Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Passau und in den Gemeinden des Landkreises Passau lösen die bisherigen Förderrichtlinien von 1996 ab. Sie sind das Ergebnis langjähriger Diskussionsprozesse auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene. Dabei galt es auch der Kinder- und Jugendhilfe im Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) gerecht zu werden. Darin wurde festgelegt, dass die Förderung der Jugendarbeit eine Pflichtaufgabe der Gemeinden ist, aber der Landkreis weiterhin die Gesamtverantwortung für die Jugendarbeit trägt. Um eine Gleichbehandlung aller Aktivitäten im Landkreis zu erreichen, ist es notwendig, dass gleiche Förderrichtlinien in allen Gemeinden des Landkreises gelten.

Aufgrund möglicher gesetzlicher Änderungen, Ergänzungen oder Ausführungsbestimmungen kann die Notwendigkeit entstehen, dass diese im Rahmen der Richtlinien berücksichtigt werden müssen, z. B. auch aufgrund des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG).

In mehrjähriger Vorarbeit im Kreisjugendring und in Gesprächen mit den Verantwortlichen des Landkreises und der Gemeinden kamen die neuen Förderrichtlinien zustande. Damit wurde die Grundlage geschaffen, weiterhin eine flächendeckende Jugendarbeit im Landkreis zu sichern.

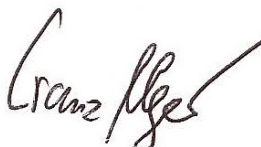
Die Gemeinden, der Landkreis und der Kreisjugendring Passau sind sich darin einig, dass die Jugendarbeit eine wichtige Investition für die Zukunft insbesondere in Zeiten demographischer Veränderungen darstellt. In diesem Sinne hoffen wir auf vielseitige Aktivitäten durch Jugendverbände, Jugendgruppen usw. in den Gemeinden und im Landkreis Passau.

Die Förderrichtlinien sind eine Empfehlung für die Gemeinden im Landkreis Passau. Bei allen Anliegen im Zusammenhang mit der Förderung von Aktivitäten der örtlichen Jugendgruppen sollen sich die Verantwortlichen direkt an die Gemeinde wenden, es ist eine Absprache mit den Gemeinden vorzunehmen.

Die neuen Förderrichtlinien wurden am 20.11.2012 von der Kreisjugendrings-Vollversammlung verabschiedet, am 14.11.2012 vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Passau genehmigt und treten am 01.01.2013 in Kraft.

Von den 38 Gemeinden, Märkten und Städten des Landkreises Passau werden sich hoffentlich alle entschließen, dass sie sich den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit anschließen und auch die Beantragung und Bearbeitung über den Kreisjugendring abwickeln. Anfragen und Anträge auf Förderung können wie gewohnt beim Kreisjugendring gestellt werden, der dann über den weiteren Verfahrensweg informiert.

Allen Verantwortlichen sei gedankt für die konstruktive Zusammenarbeit bei der Erstellung dieser neuen Förderrichtlinien.



Franz Meyer  
Landrat



Josef Schifferer  
Vorsitzender des  
Bayer. Gemeindetages  
Kreisverband Passau



Michael Gruber  
Vorsitzender des  
Kreisjugendrings

### **Grundsätzliches:**

Die Jugendarbeit hat zum Ziel, junge Menschen zur Selbstbestimmung zu befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anzuregen. Nach dieser im Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) – SGB VIII genannten Zielsetzung sind alle Aktivitäten und Maßnahmen der Jugendarbeit auszurichten. Um die Finanzierung dieser Aktivitäten zu gewährleisten gibt es diese Förderrichtlinien. Kinder- und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Maßnahme beteiligt sein.

Dies kann auf vielfältige Art und Weise geschehen. Was unter Jugendarbeit zu verstehen ist und gefördert werden soll, ist in §§ 11, 12 SGB VIII sowie im Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) geregelt:

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
- internationale Jugendarbeit
- Jugendberatung
- Kinder- und Jugenderholung
- Förderung der Jugendverbände

Die darauf ausgerichteten Förderrichtlinien gelten im Landkreis Passau und können auch in den Gemeinden des Landkreis Passau angewandt werden. Wer im Einzelfall für die Bezuschussung zuständig ist, orientiert sich in der Regel daran, auf welcher Ebene der Veranstalter angesiedelt ist (z.B. eine örtliche Jugendgruppe bedingt die Zuständigkeit der Gemeinde, ein Kreisjugendverband bedingt die Zuständigkeit des Landkreises).

Um eine Vereinfachung für die antragstellenden Jugendgruppenleiter oder andere Organisatoren von Maßnahmen zu gewährleisten, aber auch um eine Vereinfachung für die einzelnen Gemeinden im Landkreis zu erreichen, können alle Anträge beim Kreisjugendring eingereicht und von diesem auf Inhalt und Zuständigkeit geprüft und bearbeitet werden. Die Auszahlung der errechneten Fördermittel erfolgt dann von der zuständigen Gemeinde oder dem Landkreis durch den Kreisjugendring.

Aus verwaltungsvereinfachenden Gründen sollen alle Gemeinden die Fördersumme für vereinzelte Teilnehmer/innen aus Nachbargemeinden mit auszahlen. Bei diesbezüglichen Schwierigkeiten sollte der KJR informiert werden.

Im Sinne der/des antragstellenden Jugendgruppe/Jugendverbandes ist eine rasche Bearbeitung und Auszahlung wünschenswert.

#### Allgemeine Bestimmungen:

1. Die Fördermittel werden vom Landkreis Passau bzw. den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die Zuschüsse werden nach den bestehenden Richtlinien vom Kreisjugendring berechnet und durch diesen bzw. die jeweilige Gemeinde ausbezahlt.
2. Obwohl die Gemeinden und der Landkreis nach dem SGB VIII bzw. AGSG zur Förderung verpflichtet sind, besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss. Der Kreisjugendring bzw. die Gemeinden behalten sich eine Kürzung der Förderung vor, wenn die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für die beantragten Zuschüsse nicht ausreichen.
3. Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Grund eines Bescheides im Rahmen der vom Kreisjugendring/von der Gemeinde bereitgestellten Haushaltsmittel. Sie erfolgt auf das Konto der Jugendorganisation, jedoch nicht auf ein Privatkonto, oder das Konto des Erwachsenenverbandes.
4. Der Zuschuss für die jeweilige Maßnahme kann nicht höher sein, als der entstandene Fehlbetrag nach Ausschöpfung aller Zuschussmöglichkeiten. Ein Zuschuss für eine Maßnahme kann nur gewährt werden, soweit keine anderen Mittel aufgrund entsprechender Richtlinien vom Landkreis bzw. der Gemeinde in Anspruch genommen werden können. Alle Förderebenen (z.B. BJR, Gemeinde, Landkreis) müssen im Antrag dargelegt werden. Alle Ausgaben müssen durch Einnahmen gedeckt sein, also eine ausgeglichene Abrechnung vorliegen (Einnahmen und Ausgaben gleicher Betrag).
5. Der Kreisjugendring behält sich das Recht der Prüfung der gemachten Angaben sowie der Verwendung des ausbezahlten Zuschusses vor und hat 10 Jahre lang das Recht auf Rückforderung, wenn die Verwendung nicht den Richtlinien entspricht. Hierzu sind alle Unterlagen mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren und der prüfenden Stelle auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
6. Für alle Förderanträge sind die auf der Homepage des Kreisjugendringes erhältlichen Formulare zu verwenden. Jeder Antrag ist 1-fach einzureichen. Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn sie sorgfältig und vollständig ausgefüllt sind. Werden fehlende Unterlagen nicht vollständig und fristgerecht nachgereicht, wird der Antrag abgelehnt. Für jede einzelne Veranstaltung und Anschaffung ist jeweils ein gesonderter Antrag zu stellen. Die Anträge werden in der Geschäftsstelle bearbeitet und von dem/der Vorsitzenden verbeschieden. Evtl. Bitten auf nochmalige Überprüfung müssen fristgerecht eingereicht werden. Rechtsbehelfsbelehrung und werden im Vorstand behandelt.
7. Eine Änderung der Förderrichtlinien ist nur durch die jeweils zuständigen Beschlussgremien der Vertragspartner Landkreis Passau und Kreisjugendring Passau möglich.
8. Maßnahmen aus den Förderbereichen internationale Jugendbegegnung, Renovierung und Ausstattung und Projektarbeit sind rechtzeitig zu den Haushaltsberatungen für das Jahr der Durchführung anzumelden. Näheres siehe die einzelnen Förderbereiche.

9. Die Zuständigkeit des Landkreises bzw. der Gemeinde für die Förderung der Jugendarbeit richtet sich nach den Bestimmungen des SGB VIII. Landkreisrelevant sind Anträge dann, wenn die Teilnehmer/innen insgesamt aus mindestens 3 Gemeinden kommen. Dabei muss mindestens 1/3 der Teilnehmer/innen aus mindestens 2 Nachbargemeinden kommen. Bei gemeinderelevanten Anträgen soll aus verwaltungsvereinfachenden Gründen die Gemeinde auch die Fördersumme für vereinzelte Teilnehmer/innen aus Nachbargemeinden auszahlen.
10. Förderberechtigt sind die im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgruppen und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit auf Landkreis- und Gemeindeebene. Es werden nur Teilnehmer/innen mit Wohnsitz im Landkreis Passau/der Gemeinde bezuschusst (gilt nicht für Gruppenleiter/innen). Am 27. Geburtstag endet die Förderfähigkeit der Teilnehmer/innen.
11. Mitarbeiterbildungsmaßnahmen/Maßnahmen zur Ausbildung von ehrenamtlichen JugendleiterInnen werden nicht gefördert.
12. Es erfolgt keine Förderung von touristischen Pauschalreisen sowie Sprachreisen (weitere Ausschlüsse siehe Einzelförderbereiche).
13. Der KJR behält sich vor, nicht förderfähige Kosten, z. B. Alkohol, aus den Gesamtkosten zu streichen.
14. Es werden keine pauschalieren Rechnungen akzeptiert. Rechnungen/Belege müssen Einzelaufstellungen beinhalten.
15. Bei allen Maßnahmen ist auf die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu achten.
16. Der Zuschussantrag muss von der im Bereich des Landkreises Passau zuständigen Verbandsspitze bestätigt werden.

**Förderungswürdige Schwerpunkte der Jugendarbeit**

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Förderung der Jugendbildungen und Freizeiten   | S. 07 |
| 2. Förderung der Veranstaltungen der Internationalen Jugendbegegnung                      | S. 09 |
| 3. Förderung der Renovierung und Ausstattung von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit | S. 11 |
| 4. Förderung von Geräten und Materialien  | S. 13 |
| 5. Grundförderung der Jugendarbeit  | S. 15 |
| 6. Förderung der Projektarbeit/Aktivitäten  | S. 16 |

## 1. Förderung der Jugendbildungen und Freizeiten

### 1.1. Zweck der Förderung

Die Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen bzw. Freizeitmaßnahmen soll alle Antragsberechtigten in die Lage versetzen, Bildungsveranstaltungen bzw. Freizeitveranstaltungen durchzuführen. Die Veranstalter von Jugendbildungsmaßnahmen bzw. Freizeitmaßnahmen bemühen sich um eine qualifizierte Durchführung der Maßnahme der Jugendarbeit, wobei sie durch den Jugendring beraten werden können.

Jugendbildungsmaßnahmen bzw. Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer/innen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit der Natur und Umwelt fördern.

### 1.2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Jugendbildungsmaßnahmen und Freizeitmaßnahmen, bei denen Jugendlichen Lernfelder angeboten werden, in denen sie ihre eigene Situation erkennen und ihr eigenes Verhalten reflektieren können. In diesem Bemühen werden sie durch Beratung, Begleitung, Information und Vermittlung von Fachkräften unterstützt. Jeder Bildungs- bzw. Freizeitmaßnahme muss eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen, die methodisch aufbereitet ist. Die jugendlichen Teilnehmer/innen sollen dabei möglichst weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt werden.

### 1.3. Förderungsvoraussetzungen

*1.3.1. Jugendbildungsmaßnahmen bzw. Freizeitmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn*

- a) die Maßnahme dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entspricht
- b) die Maßnahme grundsätzlich allen Jugendlichen offen steht
- c) die Teilnehmer/innen grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre sind
- d) die Teilnehmer/innenzahl mindestens sechs beträgt
- e) bis 10 Teilnehmer/innen wenigstens 2 verantwortliche Betreuungskräfte zur Verfügung stehen und je angefangene weitere 10 Teilnehmer/innen wenigstens eine weitere verantwortliche Betreuungskraft zur Verfügung steht. Diese Mindest-Betreuungskräfte können gefördert werden.

*1.3.2. Eine Förderung ist nicht möglich bei:*

- a) Touristischen Pauschalreisen, Flugreisen, Sprachreisen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren, Kundgebungen, verbandsspezifischen Aktivitäten z.B. Skifreizeiten von Skiclubs, die laufende Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. die laufende örtliche Tätigkeit von Einrichtungen, geschlossene Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen, Mitarbeiterbildungen, religiöse Maßnahmen, z.B. Besinnungstage, Einkehrtage, Event-Kosten, Kosten für Ausstattung und Aufbau des Fundus, Kosten die nicht im Zusammenhang mit der Bildungs- bzw. Freizeitmaßnahme und der Vermittlung von Lehrinhalten stehen.
- b) Großveranstaltungen
- c) Maßnahmen, die von Bundes- und Landesorganisationen in Auftrag gegeben oder durchgeführt werden.

### 1.3.3. Dauer der Maßnahmen

Zuwendungen können beantragt werden für:

- a) Mehrtägige Maßnahmen dauern in der Regel nicht länger als 21 Tage. An- und Abreisetag gelten als ein Tag, wenn die Maßnahme nach 10 Uhr am Anreisetag beginnt und vor 17 Uhr am Abreisetag beendet ist.
- b) Maßnahmen müssen mindestens 8 Stunden dauern und auf mindestens 2 Tage verteilt sein.
- c) Kurzzeitige Maßnahmen bis zu 2 Tagen dürfen nur im Landkreis stattfinden bzw. im Umkreis von 150 km.
- d) Die Teilnehmer/innen müssen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen.
- e) Die Eigenleistung muss mindestens 40 % betragen.

## 1.4. Umfang der Förderung

### 1.4.1. Förderungsfähige Kosten:

- a) Fahrtkosten
- b) Verpflegungs- und Übernachtungskosten (z.B. Pfand wird nicht gefördert)
- c) Raummieten
- d) Honorare und Referentenkosten, deren Reisekosten und Auslagen
- e) Notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, Programmkosten, die im unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger entstehen

### 1.4.2. Höhe der Förderung

Pro Tag und zuschussfähige Teilnehmer/in und Betreuer/in werden 11,-- € gefördert

Der Zuschuss/die Förderung beträgt bis zu 40 % der förderfähigen Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als 2.000,-- € pro Maßnahme. Der Zuschuss/die Förderung darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

## 1.5. Verfahren

### 1.5.1. Antragstellung

Die Anträge sind auf Formblatt spätestens acht Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim Kreisjugendring einzureichen.

Den Antragsformularen sind beizufügen:

- a) Die Ausschreibung bzw. Einladung
- b) Teilnehmer/innenliste und Betreuer/innenliste mit Originalunterschriften
- c) ein Programm/Bericht lt. Formblatt
- d) quitierte Originalrechnungen oder Kopien (Originale werden nach Prüfung zurückgesandt)

Alle Punkte der allgemeinen Bestimmungen haben für diesen Förderbereich Gültigkeit.

**Bei Unklarheiten bieten die KJR-Geschäftsstelle und die zuständige Verbandsspitze Beratung an.**



## 2. Förderung von Veranstaltungen der Internationalen Jugendbegegnung

### 2.1. Zweck der Förderung

Alle Antragsberechtigten sollen in die Lage versetzt werden, Aktivitäten im Bereich der internationalen Jugendbegegnung durchführen zu können.

### 2.2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

Jugendbegegnungen zwischen Gruppen des Landkreises mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland einschließlich Jugendbegegnungen im Rahmen kommunaler Partnerschaften;

Betreuung ausländischer Jugendgruppen, die sich auf Einladung zuschussberechtigter Organisationen im Landkreis aufhalten und der Begegnungscharakter gewahrt bleibt.

### 2.3. Fördervoraussetzungen

*Voraussetzungen für die Förderung sind:*

- a) Die Veranstaltung dauert mindestens fünf Tage, wobei An- und Abreise als ein gemeinsamer förderfähiger Tag gewertet werden.
- b) Begegnungen mit den benachbarten Staaten Tschechien und Österreich müssen mindestens 3 Tage dauern, z. B. Freitag bis Sonntag, wobei An- und Abreisetag als ein gemeinsamer förderfähiger Tag gewertet werden.
- c) Die Partnergruppen stehen hinsichtlich der Teilnehmer/innen in einem ausgewogenen Zahlenverhältnis zueinander.
- d) Bei einer Mindestteilnehmer/innenzahl von 6 Personen sind die Teilnehmer/innen nicht älter als 26 Jahre.
- e) Bis 10 Teilnehmer/innen wenigstens 2 verantwortliche Betreuungskräfte zur Verfügung stehen und je angefangene weitere 10 Teilnehmer/innen wenigstens eine weitere verantwortliche Betreuungskraft zur Verfügung steht. Diese Mindest-Betreuungskräfte können gefördert werden. Die Teilnehmer/innen müssen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen.
- f) Der Veranstaltung liegt ein zwischen den Jugendgruppen vereinbartes Programm zugrunde, das Begegnungen ermöglicht.
- g) Bei Bedarf muss die Verständigung durch Sprachmittler/innen sichergestellt sein. Evtl. Honorarkosten hierfür sind bei den Ausgaben ansetzbar.
- h) Erforderlich ist eine inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung, die eine fachliche Beratung einschließen soll.
- i) Es kann pro Kalenderjahr eine In- und eine Auslandsbegegnung gefördert werden.

### 2.4. Umfang der Förderung

Der Zuschuss/die Förderung beträgt 11,-- € je Tag und Teilnehmer/in, höchstens jedoch für 21 Tage. Die Zuwendung darf den Fehlbetrag auch unter Anrechnung von Zuschüssen Dritter nicht übersteigen. Die Eigenleistung des/der Antragsteller/n muss mindestens 20 % der Maßnahme betragen. Die Eigenleistung ergibt sich aus der Differenz der Ausgaben des Veranstalters und der Teilnehmer/innenbeiträge der Veranstaltung.

Bezuschusst werden die Teilnehmer/innen der Landkreis-/Gemeindegruppe im Ausland bzw. der Landkreis-/Gemeindegruppe und der jeweiligen Gastgruppe im Inland sowie die entsprechenden Betreuer/innen.

Der Höchstbetrag pro Antrag beträgt 3.500,-- €.

## **2.5. Verfahren**

### *2.5.1. Antragstellung*

Die Anträge sind von den antragsberechtigten Organisationen auf Formblatt, spätestens drei Monate vor Durchführung, einzureichen.

Den Anträgen ist beizufügen:

- a) Beschreibung der Maßnahme (was soll erreicht werden),
- b) Programm der Maßnahme (inhaltlicher/zeitlicher Ablauf),
- c) Kosten- und Finanzierungsplan.

### *2.5.2. Bewilligung*

Über die Bewilligung des Zuschusses entscheidet der Kreisjugendring/die Gemeinde rechtzeitig, mindestens jedoch acht Wochen vor der Durchführung.

### *2.5.3. Verwendungsnachweis*

Der Verwendungsnachweis ist spätestens acht Wochen nach Durchführung der Maßnahme einzureichen. Er enthält folgende Unterlagen:

- a) Tatsächliches Programm
- b) Teilnehmer/innenliste (Name, Anschrift, Alter, Unterschrift)
- c) Betreuer/innenliste (Name, Anschrift, Alter, Unterschrift)
- d) Quittierte Originalrechnungen oder Kopien (Originale werden nach Prüfung zurückgesandt)

Alle Punkte der allgemeinen Bestimmungen haben für diesen Förderbereich Gültigkeit.

**Bei Unklarheiten bieten die KJR-Geschäftsstelle und die zuständige Verbandsspitze Beratung an.**

### **3. Förderung der Renovierung und Ausstattung von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit**

#### **3.1. Zweck der Förderung**

Mit dieser Förderung sollen Jugendgruppen und -organisationen dabei unterstützt werden, die von ihnen genutzten Einrichtungen auf einem zeitgemäßen, baulichen, funktionalen, behindertengerechten und ökologischen Standard zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen. Damit soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl qualitativ als auch quantitativ in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Für Sportjugendgruppen sind vorrangig die Sportförderrichtlinien in Anspruch zu nehmen.

#### **3.2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zur Renovierung und Ausstattung von bestehenden Jugendräumen und Jugendheimen und zur erstmaligen Nutzung von Räumlichkeiten für diesen Zweck. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Modernisierung und Ausstattung nach ökologischen, baubiologischen und behindertengerechten Kriterien vorgenommen werden. Hierzu gehören auch Bemühungen um die Reduzierung von Energieverbrauch und Abfallaufkommen.

#### **3.3. Förderungsvoraussetzungen**

##### *3.3.1. Fachliche Anforderungen, Bedarf*

Das zu fördernde Objekt muss in baulicher und konzeptioneller Hinsicht den fachlichen Anforderungen entsprechen, wie sie an Einrichtungen dieser Art zu stellen sind (siehe dazu die Bayer. Bauordnung). Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Zugänglichkeit und der ausreichenden natürlichen Belichtung. Eine Förderung ist nur insoweit möglich, als die Einrichtung zum Erhalt und zur Verbesserung der Infrastruktur der Jugendarbeit dient.

##### *3.3.2. Zweckbindung*

Gefördert werden nur solche Einrichtungen, die vorrangig und überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Die Einrichtung muss im Rahmen des möglichen durch andere anerkannte Träger der Jugendarbeit benutzt werden können.

##### *3.3.3. Zweckbindungszeitraum*

Der Zuschuss-/Förderungsempfänger übernimmt mit der Annahme des Zuschusses/der Förderung die Verpflichtung, die geförderten Räumlichkeiten mindestens zehn Jahre nach Fertigstellung zum Zwecke der Jugendarbeit zu nutzen.

#### **3.4. Art und Umfang der Förderung**

##### *3.4.1. Zuschusshöhe*

Die Höhe der Förderung auf Kreisebene beträgt bis zu 60 % der förderungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 8.000,-- €.

Die Höhe der Förderung auf Gemeindeebene ist im Einzelfall rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen zu verhandeln.

#### *3.4.2. Förderungsfähige Kosten*

Förderungsfähig sind Aufwendungen zur Renovierung der betroffenen Räumlichkeiten, insbesondere die Ausstattung mit Mobiliar, Aufwendungen für Bodenbeläge und Vorhänge, die Instandsetzung sanitärer Anlagen, wärmedämmende Maßnahmen, die Instandsetzung der elektrischen Anlagen und weitere notwendige Installationen.

Die Anrechenbarkeit von Eigenleistungen und Sachspenden richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Richtlinien zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit/Baumaßnahmen des BJR.

### **3.5. Verfahren**

#### *3.5.1. Antragsteller*

Vom Antragsteller ist rechtzeitig zu den jeweiligen Haushaltsberatungen (in der Regel bis Juli des laufenden Jahres für das Folgejahr) auf dem geltenden Formblatt ein Antrag mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

- a) Beschreibung und Begründung der geplanten Modernisierungsmaßnahme
- b) Bestätigung der baurechtlichen Zulässigkeit durch die Gemeinde
- c) Bestandspläne und Planskizzen
- d) Kosten- und Finanzierungsplan
- e) Nachweis über eine längerfristige Nutzungsmöglichkeit (z. B. Mietvertrag) von mindestens 5 Jahren.

#### *3.5.2. Verwendungsnachweis*

Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nicht anderes bestimmt wird, innerhalb von acht Wochen nach Fertigstellung der Maßnahme, wie im Bewilligungsbescheid festgelegt wird, mit quittierten Originalrechnungen oder Kopien nachzuweisen (Originale werden nach Prüfung zurückgesandt).

Alle Punkte der allgemeinen Bestimmungen haben für diesen Förderbereich Gültigkeit.

**Bei Unklarheiten bieten die KJR-Geschäftsstelle und die zuständige Verbandsspitze Beratung an.**

## 4. Förderung von Geräten und Materialien

### 4.1. Zweck der Förderung

Alle Antragsberechtigten sollen über geeignete Geräte und Materialien verfügen, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten, ausgenommen ist dabei eine kommerzielle Nutzung.

### 4.2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung/Reparatur von Geräten und Materialien nach örtlichen Gegebenheiten, wobei besonders auf eine Verwendung von umweltverträglichen Produkten zu achten ist.

Gefördert werden können z.B.:

- a) Fachliteratur für Jugendarbeit soweit sie nicht verbandsspezifisch verwendet wird
- b) Bastelwerkzeug (Scheren, Zangen usw.)
- c) Kleinsportgeräte (z.B. Bälle, Sportnetze, Tischtennisplatten) soweit sie nicht verbandsspezifisch verwendet werden
- d) Technische Geräte in den Bereichen Audio, Video und Foto soweit sie nicht verbandsspezifisch verwendet werden. Ein Ersatz für ein vom KJR/von der Gemeinde bezuschusstes technisches Gerät ist frühestens nach Ablauf von fünf Jahren wieder bezuschussbar
- e) Spielmaterial (z.B. Brettspiele, Spielkarteien und dergleichen)
- f) Musikinstrumente für die Gruppenarbeit und Liederhefte, soweit sie nicht verbandsspezifisch verwendet werden
- g) Gruppenzelte und Lagerzubehör
- h) Leihgebühren für die angeführten Mittel und Geräte, soweit sie nicht beim Kreisjugendring ausgeliehen werden, oder die entstehenden Kosten im Rahmen einer Maßnahmenförderung nicht bezuschusst werden können

### 4.3. Förderungsvoraussetzungen

Der/die Antragsteller/in muss zusichern, dass die beschafften Geräte/Materialien in den Gruppenbesitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden.

### 4.4. Umfang der Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten unter Berücksichtigung eines jährlichen Höchstbetrages von 1.500,-- € pro Jugendverband/Jugendgruppe.

### 4.5. Verfahren

#### 4.5.1. Antragstellung

Der Antrag ist mit Antragsformular einmal jährlich zum 01.11. für das laufende Haushaltsjahr über die zuständige Verbandsspitze beim KJR einzureichen. Neben einem Kosten- und Finanzierungsplan bzw. mit den Originalbelegen ist die Beschreibung der Verwendung im Antrag anzugeben.

Insbesondere:

- a) Benennung des angeschafften Gegenstandes
- b) Bestätigung, dass Gerät/Material im Besitz der Jugendgruppe bleibt und ausschließlich für die Jugendarbeit genutzt wird.
- c) Quittierte Originalrechnungen oder Kopien (Originale werden nach Prüfung zurückgesandt)

*4.5.2. Bewilligung*

Der Kreisjugendring/die Gemeinde bewilligt den Zuschuss/die Förderung im Rahmen seines/ihrer Haushalts für das laufende Haushaltsjahr. Die Bewilligung des Zuschusses/der Förderung wird abhängig gemacht vom Einverständnis, den Zuschuss/die Förderung anteilig zurückzuzahlen, falls die beschafften Gegenstände innerhalb von fünf Jahren einem anderen Zweck als der Jugendarbeit zugeführt werden.

*4.5.3. Verwendungsnachweis*

Mit der Annahme des Zuschusses/der Förderung erklärt der/die Zuwendungsempfänger/in die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses/der Förderung.

Alle Punkte der allgemeinen Bestimmungen haben für diesen Förderbereich Gültigkeit.

**Bei Unklarheiten bietet die KJR-Geschäftsstelle und die zuständige Verbandsspitze Beratung an.**

## **5. Grundförderung der Jugendarbeit**

### **5.1. Zweck der Förderung**

Die auf Kreisebene tätigen Jugendverbände sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Aufgaben wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes sowie Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten.

Die auf Gemeindeebene tätigen Jugendgruppen sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Aufgaben wahrzunehmen.

### **5.2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die Aufwendungen für die zentralen Planungs- und Leitungsaufgaben, bzw. für die allgemeinen Aufgaben.

### **5.3. Förderungsvoraussetzungen**

Der/die Zuwendungsempfänger/in muss auf der Landkreisebene über ein Gremium oder ein Organ zur Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen, bzw. auf Gemeindeebene aktiv tätig sein.

### **5.4. Umfang der Förderung**

Die Höhe der Förderung für Jugendverbände auf Kreisebene beträgt pro Antragstellenden Mitgliedsverband 100,- € als Pauschale und pro nachgewiesene aktive Jugendgruppe im Landkreis 8,- € pro Jahr und Antragsteller/in, höchstens jedoch 750,- €.

Die Höhe der Förderung für Jugendgruppen auf Gemeindeebene beträgt 40,- € als Pauschale und pro nachgewiesenes aktives Mitglied der Jugendgruppe 3,- € pro Jahr und Antragsteller/in, höchstens jedoch 300,- €.

Eine Anschubförderung für neu gegründete Gruppen wird auf Gemeindeebene mit 200,- € gewährt.

### **5.5. Verfahren**

#### *5.5.1. Antragstellung*

- a) Die Anträge müssen von der Leitung des Jugendverbandes bzw. der Jugendgemeinschaft beim Kreisjugendring eingereicht werden, bzw. von der Jugendgruppe über die zuständige und bestätigende Verbandsspitze.
- b) Anträge müssen spätestens bis zum 01.06. eines Jahres beim Kreisjugendring/der Gemeinde mit dem Aktivitätennachweis eingegangen sein.
- c) Zum Nachweis der aktiven Jugendgruppen im Landkreis sind vom Verband deren Daten mitzuteilen (Name der Gruppe, Anzahl der Mitglieder, Anzahl der Gruppenleiter/innen, Postanschrift der Gruppe, des/der Gruppenleiters/in), bzw. von der Gemeindejugendgruppe dieselben Daten.

Alle Punkte der allgemeinen Bestimmungen haben für diesen Förderbereich Gültigkeit.

**Bei Unklarheiten bieten die KJR-Geschäftsstelle und die zuständige Verbandsspitze Beratung an.**

## 6. Förderung der Projektarbeit/Aktivitäten

### 6.1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten für alle Antragsteller/innen ermöglichen um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.

### 6.2. Gegenstand der Förderung

*Gefördert werden:*

6.2.1. Zeitlich begrenzte Projekte und Aktivitäten zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit

6.2.2. Maßnahmen, die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen

6.2.3. Besondere Projekte, Aktivitäten und Seminarreihen, die aus anderen Förderungstiteln nicht bezuschusst werden können, z.B.:

- a) Suchtprävention
- b) Jugendsozialarbeit
- c) Arbeit mit jugendlichen Aussiedlern/innen, Asylbewerbern/innen
- d) Geschlechtsspezifische Jugendarbeit
- e) Gesundheitsförderung
- f) Möglichkeiten junger Menschen an der Mitgestaltung des eigenen Lebensumfeldes
- g) Offene Jugendarbeit (z.B. Aufbau von Jugendtreffs)
- h) Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit (z.B. Jugendtreffen)
- i) Auseinandersetzung mit der Lebensumwelt junger Menschen (z.B. Ökologie, neue Technologien, Gemeinde)
- j) Medienpädagogische Projekte
- k) Kinder- und Jugendkulturarbeit

### 6.3. Förderungsvoraussetzungen

*6.3.1. Den Projekten und Aktivitäten muss eine entsprechende Konzeption zugrunde liegen; diese muss mindestens enthalten:*

- a) Begründung
- b) Formen der Beteiligung junger Menschen
- c) Inhaltliche und methodische Auseinandersetzung
- d) Dauer und zeitlicher Ablauf des Projekts
- e) Fachliche Begleitung/Leitung des Projekts

*6.3.2. Nicht gefördert werden:*

- a) Projekte und Aktivitäten, die bereits aus anderen Mitteln des Landkreises/der Gemeinde gefördert werden oder gefördert werden können
- b) Die laufende Jugendarbeit/Verbandsarbeit



## **6.4. Umfang der Förderung**

### *6.4.1. Förderungsfähige Kosten:*

- a) Honorare (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen)
- b) Fahrtkosten
- c) Mieten
- d) Unterkunft, Verpflegung
- e) Arbeitsmaterialien/Druckkosten
- f) Nebenkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aktivität stehen (z.B. Versicherungen)

### *6.4.2. Höhe der Förderung*

Gefördert werden können bis zu 80 % der förderungsfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als 1.600,-- € pro Antrag.

Als besonders förderungswürdig wird der Bereich der Suchtprävention erachtet. Daher wird dieser Bereich mit 100 % der förderungsfähigen Kosten gefördert, jedoch nicht mehr als 2.000,-- Euro pro Antrag.

## **6.5. Verfahren**

### *6.5.1. Antragstellung*

Mindestens acht Wochen vor Beginn des Projekts muss eine Voranmeldung mit folgendem Inhalt eingereicht werden:

- a) Beschreibung des Projekts (siehe Ziffer 2)
- b) Kosten- und Finanzierungsplan

### *6.5.2. Bewilligung*

Der Kreisjugendring/die Gemeinde entscheidet über die Anträge im Einzelfall. Der/die Antragsteller/in erhält einen vorläufigen Bescheid.

Die Abrechnungsbedingungen werden im vorläufigen Bescheid mitgeteilt.

### *6.5.3. Verwendungsnachweis*

Der Abrechnung sind beizulegen:

- a) Bericht über den tatsächlichen Ablauf des Projekts
- b) Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte, Kosten- und Finanzierungsübersicht
- c) Quittierte Originalrechnungen oder Kopien (Originale werden nach Prüfung zurückgesandt)

Alle Punkte der allgemeinen Bestimmungen haben für diesen Förderbereich Gültigkeit.

**Bei Unklarheiten bieten die KJR-Geschäftsstelle und die zuständige Verbandsspitze Beratung an.**